

Gerhard Geiger

70734 Fellbach

Strahlenschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

#### Begründung

Mit der Petition wird im Wesentlichen gefordert, den Bürgern bzw. Verbrauchern konkrete Informationen über potentielle Gefahren strahlungsaktiver, insbesondere schnurloser Geräte zu bieten.

Im Rahmen der Begründung seiner Eingabe trägt der Petent vor, dem stets als mündig beschworenen Bürger sollte das Recht verschafft werden, beispielsweise zu erfahren, welchen potentiellen Gefahren er ausgesetzt ist, wenn er ein selbst vom Bundesamt für Strahlenschutz als bedenklich eingestuftes dauerstrahlendes DECT-Telefon erwirbt.

Im Hinblick auf die Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Petition sind 1.215 Mitunterzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträge eingegangen.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung der Eingabe wie folgt dar:

Für in Deutschland erhältliche Mobiltelefone und Babyüberwachungsgeräte gelten klare Strahlenschutz-Grenzwerte. Damit ist nach dem Stand der Wissenschaft eine Gesundheitsgefahr für die Benutzer bei sachgemäßem Gebrauch der Geräte so gut wie ausgeschlossen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz setzt sich mit Unterstützung des BMU seit Jahren für die Entwicklung von vergleichsweise strahlungsarmen Geräten ein. Dies wird als Maßnahme der Expositionsminimierung im Rahmen der Vorsorge kommuniziert und stellt keine Warnung im Sinne der Gefahrenabwehr dar.

Bisher haben Hersteller von Mobiltelefonen von der Möglichkeit, das Umweltsiegel "Blauer Engel" für strahlungsarme Modelle zu beantragen, kaum Gebrauch gemacht. Ausweislich einer Pressemitteilung des BMU vom 09.08.2007 wurden allerdings im Jahr 2007 zwei Unternehmen der Branche für zwei besonders strahlungsarme Produkte der Produktsegmente "Babyruf" und "Handy für Kinder" mit dem Blauen Engel ausgezeichnet; der entsprechende Vertrag wurde jeweils am 31.07.2007 abgeschlossen. Wie das BMU weiter mitteilt, kann der Blaue Engel nur an besonders strahlungsarme Mobiltelefoneräte verliehen werden, die einen SAR-Wert (spezifische Absorptionsrate) von höchstens 0,6 W/kg aufweisen und damit den SAR-Grenzwert von 2,0 W/kg deutlich unterschreiten.

Gemäß der internen Vereinbarung einiger Gerätehersteller werden die SAR-Werte mit dem Ziel einer verbesserten Verbraucherinformation auch auf der Verpackung oder in der Bedienungsanleitung angegeben.

Schnurlostelefone nach dem DECT-Standard senden im Vergleich zum Mobiltelefon aufgrund ihrer wesentlich geringeren Reichweite mit einer geringen mittleren Sendeleistung von weniger als 20 mW; daher muss nicht wie bei Mobiltelefonen der SAR-Wert zum Nachweis der Übereinstimmung mit den Grenzwerten ermittelt und von Herstellerseite angegeben werden. Da bisher die meisten DECT-Basisstationen allerdings auch im Stand-by-Betrieb senden, also selbst dann senden, wenn nicht telefoniert wird, sind DECT-Basisstationen häufig die stärkste Quelle hochfrequenter

elektromagnetischer Strahlung in privaten Haushalten. Unter dem Aspekt einer vorsorglichen Reduzierung der Exposition wird daher vom Bundesamt für Strahlenschutz seit langem gefordert, dass die Basisstationen im Stand-by-Betrieb automatisch abschalten und die Telefone mit einer bedarfsgerechten Regelung der Sendeleistung ausgestattet werden. Diesen Forderungen sind mittlerweile einige Hersteller nachgekommen, so dass in den letzten Monaten einige strahlungsreduzierte Modelle auf den Markt gekommen sind.

Eine "Warnung" vor herkömmlichen DECT-Telefonen wäre dann gerechtfertigt, wenn ein Gesundheitsrisiko von hochfrequenten Feldern unterhalb der bestehenden Grenzwerte nachgewiesen wäre. Dies ist jedoch bisher nicht der Fall. Insofern bezieht sich die Forderung des Petenten, dass der mündige Bürger ein Recht hat zu erfahren, inwieweit sich z. B. DECT-Telefone auf die Gesundheit auswirken können, auf ein hypothetisches, bisher jedoch wissenschaftlich nicht nachgewiesenes Gesundheitsrisiko.

Vor diesem Hintergrund tritt der Petitionsausschuss dafür ein, Verbraucher verstärkt über die – nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis – gesundheitliche Unbedenklichkeit eines strahlungsaktiven Gerätes wie beispielsweise eines bestimmten Mobiltelefons aufzuklären und nachdrücklich auf eine verstärkte Kennzeichnung von Produkten mit dem Umweltsiegel des Blauen Engels hinzuwirken. Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.